

# **Satzung des Vereins ONE WORLD Ostheide e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den ONE WORLD Ostheide. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Reinstorf, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zwecke des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Vor diesem Hintergrund sind es weitere Anliegen des Vereins

- interkulturelle und intergenerationale Verständigung
- die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit und des guten Willens zum Frieden unter den Völkern durch regelmäßige interkulturelle Veranstaltungen wie Vorträge, musikalische und Theater-Veranstaltungen, Filmvorführungen und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit sowohl mit deutschen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern und insbesondere in Deutschland lebenden Schutzsuchenden zur Stärkung des gegenseitigen kulturellen Verständnisses.
- durch die Einbindung in Planung und Umsetzung dieser Veranstaltung berufliche wie kulturelle Integration und Integrations-Förderung von Menschen, die auf Grund von Krieg oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer ethnischen Herkunft oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Verfolgung erlitten haben und Zuflucht in Deutschland suchen.
- hierbei insbesondere die Förderung sprachlicher und beruflicher Qualifikation dieser Menschen durch die Durchführung von Schulungen und Einbindung in den planerischen Prozess und die Durchführung von Veranstaltungen und den gastronomischen Betrieb
- die mildtätige Unterstützung von Menschen, die infolge ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit, ihrer Herkunft oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen
- die Durchführung von damit zusammenhängenden Veranstaltungen, Beratungsangeboten und die Vergabe von Forschungsaufträgen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch alle Aktivitäten des Vereins im Zusammenhang mit dem Betrieb eines intergenerativen und interkulturellen Raumes in den ehemaligen Räumlichkeiten der Jugendbildungsstätte der ev. Kirche in 21398 Neetze (ONE WORLD Schulungszentrum) , Lüneburger Landstraße 8 und dem Gasthof in 21400 Reinstorf (ONE WORLD Kulturzentrum), Alte Schulstraße 1. Geplant sind u.a. Schulungsangebote, kulturelle Vorführungen jeglichen Genres und interkultureller Austausch z.B. in Form von Workshops oder Entwicklung gemeinsamer interkultureller Produktionen mit heimischen und Einflüssen aus anderen Ländern. Detaillierte Informationen zur praktischen Umsetzung des hier benannten Satzungszweckes sind der jeweils aktuellsten Version der in Anlage 1 befindlichen Charta zu entnehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In allen Fällen hat er dabei die Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit im Sinne der Abgabenordnung zu beachten sowie die dort vorgesehenen Nachweispflichten zu erfüllen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweckgesellschaften**

Der Verein kann Zweckgesellschaften gründen, die gewerbliche Ziele verfolgen können, sofern das für das Erreichen des Satzungszwecks sinnvoll und notwendig ist.

### **§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins**

1. Stimmberechtigte Gründungs-Mitglieder des Vereins sind:

Hagedorn, Frank

Mouala, Abdelmajed

Münder, Astrid

Müller, Agnes

Mussawian-Busse, Anke

Preuß, Wilfried

Thomsen, Jens

3. Weitere Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Neuaufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder jeweils mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen, beispielsweise wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 5 Fördermitglieder**

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht haben aber das Recht der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 6 Beiträge**

Die stimmberechtigten Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Betrag ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

### **§ 7 Vereinsvermögen**

Die jährlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen und freiwilligen Spenden - letztere auch von Nichtmitgliedern. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Einladungsschreiben per Brief oder eMail unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) oder eMails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der abgegeben Stimmen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Verabschiedung der Charta des Vereins
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschluss zur Einsetzung eines Beirats und Wahl der Beiratsmitglieder
  - f) Auflösung des Vereins gemäß §15.
  - g) Gründung und Auflösung von Zweckgesellschaftenund mit einer Mehrheit mehr als 50% der abgegeben Stimmen über:
  - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - i) Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - j) Wahl des Vorstandes gemäß §10
  - k) Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
  - l) Feststellung des Jahresabschlusses
  - m) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.
6. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist sie erneut mit gleicher Tagesordnung nochmals unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsfrist einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf höchstens 5 Personen, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden
2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellvertretend amtiert. Auf der nächsten Vollversammlung wählen die Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Kooperationspartner, die gegen die Charta verstoßen, aus den direkt oder indirekt vom Verein betriebenen Einrichtungen verweisen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen seiner Stellvertreter.
10. Nach § 31 BGB stellt der Verein seine Vorstände von den Verbindlichkeiten aus einer Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit frei.

## **§ 11 Der Beirat**

Durch die Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, zusätzlich einen Beirat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu berufen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Beirat unterstützt beratend den Vorstand.

## **§ 12 Aufwandserstattung**

1. Mitglieder -soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder können Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt bekommen, sofern der Vorstand vorab den entstehenden Kosten einstimmig zugestimmt hat. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen sowie durch Stimmübertragung vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Nach Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Vorstand bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäfte im Amt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Regionalverband Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg zur Unterstützung dessen Arbeit bei der Integration von Geflüchteten.

Reinstorf, 11.9.2017

Hagedorn, Frank

Mouala, Abdelmajed

Münder, Astrid

Müller, Agnes

Mussawian-Busse, Anke

Preuß, Wilfried

Thomsen, Jens

## Anlage 1: Charta Präambel

Das „ONE WORLD Schulungszentrum“ und das „ONE WORLD Kulturzentrum“ dienen der Pflege und Fortentwicklung solidarischen, weltoffenen Denkens, Lernens, Arbeitens und Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, kultureller, religiöser, sozialer und geografischer Herkunft basierend auf dem Prinzip der Menschlichkeit, Toleranz, Offenheit und des gegenseitigen Respekts.

Der ONE WORLD Ostheide Verein hat zum Ziel, in seinen Räumlichkeiten durch kulturelle Angebote, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen und Schulung ebenso dieses Miteinander fördern, wie durch gesellschaftliche Ereignisse der Region zu ermöglichen. Gleichzeitig will er in Zweckgesellschaften berufliche Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung und Arbeitsplätze für geflüchtete Menschen schaffen und Räume für integrationsfördernde Schulungen bereitstellen. So soll ein inter-kultureller, inter-generationeller und integrativer Ort geschaffen werden, der für Menschen aus aller Welt, aus jeder Alters- und sozialen Bevölkerungsgruppe in der Region Lüneburg offen zugänglich ist und deren soziales Miteinander fördert.

### **Grundsätze**

Wir, der Verein "ONE WORLD OSTheide" sowie die BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, ehrenamtlichen HelferInnen sowie die BetreiberInnen, NutzerInnen und Gäste der Räumlichkeiten, verpflichten uns im Rahmen dieser Charta dazu

- eine friedliche Kultur des Zusammenlebens zu pflegen
- Gegenseitigen Respekt, Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und der Freundlichkeit zu achten
- die Vielfalt der Gesellschaft anzuerkennen
- die Gleichberechtigung von Personen jeden Geschlechts zu gewährleisten
- Freundschaft, Toleranz und Frieden zwischen den Völkern sowie sozialen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern,
- Ausgrenzung, Diskriminierung und Isolation von Menschen, z. B. den in Deutschland Asyl suchenden, zu verhindern,
- von jeglicher Form physischer und psychischer Gewalt Abstand zu nehmen,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Diskriminierung Andersdenkender zu schützen,
- radikale Ansichten jeglicher Art, die zur Volksverhetzung, dem Ausschluss oder der Diskriminierung von Teilen der Gesellschaft führen könnten, zu verurteilen,
- ONE WORLD frei von parteipolitischer Einflussnahme und Werbung zu halten,
- die vorliegende Charta im externen und internen Dialog unter Einschluss der Öffentlichkeit weiterzuentwickeln und regelmäßig in ihrer Umsetzung zu überprüfen.

Diese Charta ist die Basis für den Verein „ONE WORLD Ostheide“ und dient als Grundlage für das Zusammenleben und -arbeiten und die Nutzung der Räumlichkeiten. Einzelne Personen oder Kooperationspartner, die gegen diese Charta verstoßen, können vom Vorstand des Vereins des Hauses verwiesen werden.